

Satzung für die Schülerbeförderung

Gemäß §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 112 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S.102) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 01.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 31.03.2004 folgende Neufassung der Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:

(geändert durch 1. Änderungssatzung, Beschluss des Kreistages vom 16.02.2005)

(geändert durch 2. Änderungssatzung, Beschluss des Kreistages vom 03.05.2006, am 01.08.2006 in Kraft getreten)

(geändert durch 3. Änderungssatzung, Beschluss des Kreistages vom 13.02.2008, rückwirkend zum 05.02.2008 in Kraft getreten)

(geändert durch 4. Änderungssatzung, Beschluss des Kreistages vom 09.07.2008, am 01.09.2008 in Kraft getreten)

(geändert durch 5. Änderungssatzung, Beschluss des Kreistages vom 29.06.2011, am 01.07.2011 in Kraft getreten)¹

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald (nachfolgend Landkreis genannt) ist Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in seinem Gebiet ihre Wohnung haben. Er entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie der Schülerfahrkostenerstattung.
- (2) Diese Satzung findet auf alle Ausbildungen mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 BbgSchulG Anwendung.

§ 2 Begriffbestimmungen

- (1) Auf den Begriff Wohnung im Sinne des § 2 Nr. 8 des BbgSchulG finden die §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes Anwendung. Bei mehreren Wohnungen gilt nur die Hauptwohnung als Wohnung.
- (2) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule durchgeführt wird. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Ferienaufenthalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung sowie Fahrten in Freistunden.
- (3) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.
- (4) Schulweg ist die kürzeste verkehrsübliche Verbindung (u.a. Fußweg, Radweg) zwischen der Wohnung und der besuchten Schule.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 vom 30.06.2011

- (5) Erstausbildung ist die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Hat der Auszubildende aus wichtigem Grund oder aus unabweisbarem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird auch diese Ausbildung als Erstausbildung anerkannt.
- (6) Zuständige Schule ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.

§ 3

Anspruchsberechtigte Schüler/Studierende

- (1) Anspruchsberechtigt sind
 1. Schüler, die am Unterricht der allgemein bildenden Schulen teilnehmen und mindestens 2 km Schulweg haben, es sei denn, sie haben einen Anspruch nach § 5 Abs. 2, sowie
 2. Schüler der beruflichen Schulen im Rahmen ihrer Erstausbildung, mit Ausnahme der Fachschulen und die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben. Diese Ausbildung muss vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen haben.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Studierende, die am Unterricht der Schule des Zweiten Bildungsweges des Landkreises Dahme-Spreewald teilnehmen und die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben soweit sie nicht über ein eigenes Einkommen verfügen. Der Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB X II sowie die Bewilligung von BAföG wird nicht als eigenes Einkommen gerechnet. Der monatlich zu tragende Eigenanteil richtet sich nach der Vorschrift des § 8 Abs. 2.
- (3) Schüler der einjährigen Fachoberschule, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie ihr Fachabitur im direkten Anschluss an ihre Berufsausbildung absolvieren.
- (4) Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. Dabei muss die praktische Ausbildung überwiegend im Landkreis realisiert werden.
- (5) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung.
- (6) Wird eine andere als die zuständige Schule besucht, werden die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen Schule notwendig wären (fiktive Fahrtkosten). Das gilt auch, wenn das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen Schule als der zuständigen Schule gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet. In diesen Fällen entfällt der Anspruch auf Schülerspezialverkehr. Eine Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu einer Ersatzschule im Primarbereich erfolgt nur, wenn der Aufwand an Fahrtkosten dem zur zuständigen Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch der Ersatzschule erreicht wird.
- (7) Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen, die Schulen außerhalb des Landkreises besuchen, sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 der Satzung anspruchsberechtigt, sofern die entsprechende Schulform im Landkreis vorhanden ist. Dies gilt nicht für Grundschulen, für die ein Schulbezirk festgelegt ist, sowie für Spezialschulen oder Spezialklassen.

- (8) Schülerinnen und Schüler von Förderschulen für geistig behinderte Menschen, die Schulen außerhalb des Kreisgebietes besuchen, sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Satzung anspruchsberechtigt. In besonders begründeten Ausnahmefällen entfällt der Eigenanteil.

§ 4 Wirtschaftlichste Art der Beförderung

- (1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Art der Beförderung von Schülern zwischen der Wohnung und der besuchten Schule entstehen (notwendige Schülerfahrkosten).
- (2) Für die Beförderung von Schülern kommen in Betracht:
1. Öffentliche Verkehrsmittel
 2. durch den Landkreis angemietete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmens oder geeignete Fahrzeuge des Landkreises (Schülerspezialverkehr) oder
 3. die von den Personensorgeberechtigten oder dem Schüler gestellten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).
- (3) Der Landkreis entscheidet über die wirtschaftlichste Art der Beförderung.
- (4) Wirtschaftlichste Art der Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Landkreis die geringsten Kosten zur Folge hat und dem Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Art der Beförderung. Sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Art der Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.
- (6) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule. Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Tourenplanes des Schülerspezialverkehrs.
- (7) Bei der Durchführung von Schülerbetriebspraktika für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen wird für die Beförderungs- und Erstattungspflicht eine Entfernung von max. 25 km festgelegt. Bei begründeter Überschreitung dieser Maximal-Entfernungsgrenze wird höchstens das Beförderungsentgelt für eine Schülermonatskarte für zwei Tarifwaben des VBB erstattet. Schüler, die nicht im Besitz einer Schülerfahrkarte sind oder diese nicht für den Weg zum Praktikumsbetrieb nutzen können, kaufen sich die kostengünstigste Fahrkarte und rechnen diese unmittelbar nach Abschluss des Schülerbetriebspraktikums ab. Dies gilt auch für Schüler der beruflichen Schulen.
- (8) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten im Schülerspezialverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (9) Es besteht kein Beförderungsanspruch nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort.

§ 5 Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus örtlichen und zeitlichen Gründen unzumutbar, organisiert der Landkreis einen Schülerspezialverkehr. Ein Anspruch auf Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr besteht nicht.
- (2) Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt auch, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen, die nicht nur vorübergehend sind, oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung notwendig ist. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (Attest), in Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung ohne weiteres offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.
- (3) Die Beförderung mit einem besonderen Verkehrsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson ist durch die Eltern beim Landkreis zu beantragen. Dem Landkreis sind zur Entscheidung über diesen Antrag der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Vermerk oder die unter Abs. 2 genannten Nachweise einzureichen.
- (4) Schülerspezialverkehr im Sinne der Absätze 1 und 2 wird frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises ab Antragstellung (Datum des Posteingangs) des vollständigen Antrages beim Landkreis übernommen. Die Bearbeitungsfrist beträgt in der Regel 10 Tage bei vollständigen Antragsunterlagen.
- (5) Schüler im Schülerspezialverkehr mit Ausnahme der Schüler mit dauernder oder vorübergehender Behinderung haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Beförderung ab und zur Wohnung. Für sie gilt der vom Träger der Schülerbeförderung festgelegte Sammelpunkt als Haltestelle. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass der zu befördernde Schüler mit dauernder Behinderung im Schülerspezialverkehr zu den eingesetzten Fahrzeugen gelangt.

§ 6 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmittel oder Privatfahrzeug

- (1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach den genehmigten Beförderungstarifen unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verbindung zwischen Wohnung und Schule notwendig entstehen.
- (2) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsübliche Streckenführung entstehen.

§ 7 Erstattung der Fahrkosten

- (1) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler und Studierende gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 erhalten nach Abzug eines im § 8 festgelegten Eigenanteils bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die anteiligen Fahrkosten des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV gemäß § 6 Abs. 1 erstattet. Besteht zwischen Wohn- und Schulort nachweislich kein öffentlicher Linienverkehr, kann ein Privatfahrzeug genutzt werden. Erstattet werden abzüglich des Eigenanteils jedoch nur die Kosten in Höhe des jeweils günstigsten Tarifes des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die

anteiligen Fahrkosten des jeweils günstigsten Tarifes des ÖPNV gemäß § 6 Abs. 1 erstattet.

- (2) Schülerinnen und Schülern - die gemäß § 99 Abs. 2 BbgSchulG - den Anspruch auf einen Wohnheimplatz wahrnehmen, werden die Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Personensorgeberechtigten und dem Wohnheim gemäß den Regelungen des § 8 dieser Satzung erstattet. Die Kosten für die Fahrt zwischen Wohnheim und Schulort werden mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 nicht erstattet
- (3) Bei notwendiger Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs im Rahmen des Schüler-spezialverkehrs nach § 5 kann im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Erstattung der Kosten eines

1. PKW	0,10 Euro/km,
2. sonstigen Kfz	0,05 Euro/km

 zuzüglich 0,01 Euro/km für weitere mitgenommene Schüler erfolgen. Die Geltend-machung eines eigenen Erstattungsanspruchs des mitgenommenen Schülers ist in die-sem Falle ausgeschlossen. Mit dieser Erstattung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten.

§ 8

Eigenanteilspflicht der Auszubildenden

- (1) Schülerinnen und Schüler am Oberstufenzentrum (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung), die eine monatliche Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung beziehen, erhalten den Teil der monatlichen Fahrkosten auf Antrag erstattet, der bei der wirtschaftlichsten Art der Beförderung (vgl. § 4 der Satzung) 12 % ihres monatlichen Bruttoentgeltes übersteigt. Bei einer monatlichen Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung von über 400 € besteht kein Anspruch auf eine Fahrkostenerstattung.
- (2) Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung die im Rahmen des kooperativen Modells die berufspraktische Ausbildung erhalten, haben einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 8,00 Euro zu tragen.
- (3) Fachoberschülerinnen und -schüler sowie Berufsfachschüler ohne Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung leisten keinen Eigenanteil.

§ 9

Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten und der volljährigen Schülerinnen und Schüler

- (1) Für die im § 3 Abs. 7 genannten Schülerinnen und Schüler beträgt der Eigenanteil 90 % des Preises für eine 2-Waben-Schülerjahreskarte/Abonnement oder Schülermonatskarte für 2 Tarifwaben des VBB.
- (2) Für die im § 3 Abs. 8 genannten Schülerinnen und Schüler wird ein Eigenanteil in Höhe der Schülerjahreskarte oder -monatskarte für einen Landkreis nach VBB-Tarif erhoben.
- (3) Wird ein Schüler im Wege der Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von seiner bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, so tragen die Personensorgeberechtigten die gegebenenfalls anfallenden höheren Beförderungskosten anstelle des Landkreises.
- (4) Schüler, die im Rahmen von Projekten der Jugendhilfe eine besondere Schule besuchen, tragen einen Eigenanteil nach Maßgabe des Absatzes 1.

§ 10 Befreiung vom Eigenanteil bei Eigenanteilspflicht

- (1) Personensorgeberechtigte von anspruchsberechtigten Kindern, die Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, können gegen Vorlage des entsprechenden Bescheides vom Eigenanteil befreit werden.
- (2) Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen. Der Zeitraum beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde und gilt für das laufende Schuljahr, soweit nicht über einen anderen Zeitraum entschieden wurde.

§ 11 Verfahrensbestimmungen

- (1) Anträge über die Zulassung eines anderen als eines öffentlichen Verkehrsmittels nach § 5 sind in der Regel 4 Wochen vor Ablauf eines Schuljahres für das kommende Schuljahr beim Landkreis zu stellen. Diese Anträge sind vor Beginn eines jeden Schuljahres neu zu stellen, ausgenommen sind die zu befördernden Schüler, deren dauerhafte Behinderung eine Teilnahme am ÖPNV ausschließt.
- (2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Erstantrag auf anteilige Fahrkostenübernahme der anspruchsberechtigten Schüler nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes für die Dauer des Schulbesuches gestellt werden. Eine rückwirkende Geltendmachung der Fahrkosten ist maximal für 3 Monate zulässig. Maßgebend für die Berechnung der Fahrkosten ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis. Der Abrechnungszeitraum sollte in der Regel mindestens 3 Monate umfassen. Der Wohnortwechsel bzw. der Wechsel der Ausbildungsstätte, der eine Änderung der Fahrstrecke bedingt, ist dem Landkreis Dahme-Spreewald (Amt für Schulverwaltung und Kultur) unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Schülerjahres-/monatskarten sind durch den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schüler/Studierenden selbst unter Beifügung jeweils geeigneter Nachweise sowie eines Lichtbildes auf einem vom Landkreis vorgegebenen Formular in der Regel 4 Wochen vor Ablauf eines Schuljahres für das kommende Schuljahr mit Bestätigungsvermerk der besuchten Schule ausschließlich über den Landkreis (Amt für Schulverwaltung und Kultur) bei der Regionalen Verkehrsgesellschaft zu bestellen. Jegliche Änderungen der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Beförderung durch den ÖPNV oder Schülerspezialverkehr ist auf Anforderung und nach Maßgabe des Landkreises oder dessen Beauftragten der Eigenanteil nach § 9 Abs. 1 und 2 entweder in voller Höhe oder nach den Bedingungen einer gegebenenfalls zu treffenden Abonnementsregelung einzuzahlen.
- (5) Der Eigenanteil wird drei Wochen vor Beförderungsbeginn fällig. Nach Eingang des Eigenanteils wird der Fahrausweis ausgehändigt.
- (6) Beim Abschluss eines Vertrages über eine Abojahreskarte wird bei Abgabe einer Einzugsermächtigung der Eigenanteil monatlich vom Konto abgebucht. Bei Nichteinzahlung des Eigenanteils wird der Fahrausweis ungültig.
- (7) Beim Verlust oder Beschädigung von Zeitkarten, sind die zusätzlich entstehenden Kosten vom Personensorgeberechtigten oder vom volljährigen Schüler zu tragen.

- (8) Die Nichtinanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs bzw. des Schülerfahrausweises ist unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen. Anderenfalls kann die Erstattung der aufgewendeten Kosten gefordert werden.
- (9) In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Wohnungs- und Schulwechsels im laufenden Schuljahr, werden bei rechtzeitiger Mitteilung (mindestens 1 Monat vorher) des Zeitpunkts der Nichtinanspruchnahme des Fahrausweises der anteilige Elternbeitrag auf Antrag beim Landkreis von der Regionalen Verkehrsgesellschaft erstattet.
- (10) Ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 kann generell nur nach Vorlage der Originalfahrkarte geltend gemacht werden.

§ 11a Beförderungsausschluss

- (1) Schülerinnen und Schüler können von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung, nicht unterlassen wird. In besonders schweren Fällen von Gefährdung der Sicherheit, insbesondere bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass eine Abmahnung erforderlich wäre, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (2) Im Falle des Ausschlusses von der Beförderung findet keine weitere Erstattung von Beförderungskosten – auch nicht für die anschließende Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges statt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung vom 26.06.2002 außer Kraft.